

Interessenbekundungsverfahren

(Kennziffer: 4453 E – 1/26)

für ein Förderprojekt im Freistaat Thüringen im Themenfeld
Vermittlung in gemeinnützige Arbeit“

Gegenstand der Interessenbekundung ist der staatlich geförderte Betrieb einer Einsatzstelle für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit für zahlungsunfähige Geldstrafschuldner und verurteilte Straftäter mit entsprechender gerichtlicher Arbeitsauflage. Umfasst sind insbesondere gerichtliche Auflagen und Weisungen nach § 293 EGStGB i.V.m. § 459e StPO, § 56b Absatz 2 Nr. 3 StGB, § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 153a StPO und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG.

Die Einsatzstelle unterstützt ihm zugewiesene Personen bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit in der Region Suhl und Ilmenau. Die Probanden werden pädagogisch begleitet und durch entsprechendes Fachpersonal in der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit angeleitet. Die Projektmitarbeiter bauen hierbei ein Netzwerk an Einrichtungen und Institutionen in der Projektregion auf und greifen langfristig auf diese Netzwerke zurück. Der Träger dient selbst als Einsatzstelle. Es erfolgen Zuweisungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sozialen Diensten in der Justiz. Unter Beachtung der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe, dort Pkt. 2 i.V.m. 6.4.2.1 bis 6.4.2.3 kann die Vermittlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit inhaltlich entsprechend der trügereigenen Konzeption ausgestaltet werden.

Methodisch sind Ansätze der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe, der professionelle Arbeitsanleitung und Netzwerkarbeit sowie Sozialraumorientierung abzubilden.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Projektes die Vermittlung oder Ableistung von Arbeitsstunden in Owi-Sachen (Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Der Standort der Einsatzstelle liegt im Bereich Suhl und Ilmenau.

Von hier wird der Vermittlungsbedarf für den Bereich Süd- und Westthüringen abgedeckt. Eine gute bis sehr gute Anbindung der Einrichtung an den öffentlichen Nahverkehr ist zu beachten.

1. Rahmenbedingungen und abzudeckende Bedarfe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs.

Gefördert werden maximal 90 Prozent der Personal- und Sachkosten.

Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsführung kann eine genaue Fördersumme für das 2027 noch nicht abschließend benannt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine ähnlich hohe Fördersumme in den Folgejahren zur Verfügung stehen wird.

Das Projekt sollte in der Startphase mit zunächst 0,5 bis 1,0 AKA für Personal ausgestattet sein.

Ein möglicher Zuwendungsempfänger darf seinen Projektmitarbeitern keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L S) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen gewähren. Förderfähig sind Entgelte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen höchstens bis zu Entgeltgruppe S 15 Stufe 6. Eingruppierungsmerkmale entsprechend der Zugangsqualifikation sind zu beachten.

Der Kontakt zwischen dem Probanden und der Einrichtung wird grundsätzlich über eine Zuweisung durch die Sozialen Dienste in der Justiz, eine Zuweisung durch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft hergestellt.

Datenschutz ist von besonderer Bedeutung. Für die Übermittlung und Bearbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtung sind die einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Im Rahmen des Betriebs der Einsatz-/Vermittlungsstelle sind folgende Anforderungen zu erfüllen und eine mögliche Umsetzung in der Interessenbekundung darzustellen:

- offene vorbehaltlose und umfassende Kommunikation zu allen das Projekt betreffenden Fragen zwischen dem Träger der Einrichtung und der Bewilligungsbehörde sowie dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMJMV) als Aufsichtsbehörde;
- uneingeschränkte unmittelbare Kommunikation zu allen fachlichen und organisatorischen Fragen zwischen dem Personal der Einrichtung und der Bewilligungsbehörde sowie dem TMJMV im Rahmen der rechtlichen Vorgaben;
- insbesondere regelmäßige und unaufgeforderte Mitteilungen des Trägers an die Behörden über personelle und organisatorische Änderungen beziehungsweise Entwicklungen;
- effektive Verwaltung mit möglichst geringen Kosten für die allgemeine Verwaltung durch den Träger bzw. möglichst geringen „Overheadkosten“ bei dem Träger;
- Erarbeitung und Bereitstellung von aussagekräftigen Sachberichten im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bzw. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde;
- regelmäßige Berichterstattungen über den Leistungsstand/ Betreuungsverlauf gegenüber den Sozialen Diensten in der Justiz bzw. den vermittelnden Justizbehörden.

2. Interessenbekundung

Interessenbekundungen können bis zum **31.08.2026, 24.00 Uhr**, beim

Thüringer Oberlandesgericht
Verwaltungsabteilung
Rathenaustraße 13
07745 Jena

eingereicht werden.

Diese sollen enthalten:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- Angaben zur Qualifikation und den für das Projekt relevanten Erfahrungen der einzusetzenden Mitarbeiter,
- Angaben zu den Erfahrungen und Referenzen des Trägers,
- einen vorläufigen Finanzierungsplan (siehe Anlage),
- die Vertretungsberechtigung (z.B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Nachweis ob allgemein oder für das betreffende Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,
- Der Interessent hat zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Das Projekt soll zunächst bis zum 31.12.2026 konzipiert werden. Jedoch ist eine darüber hinausführende Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Träger für die Folgejahre beabsichtigt.

Die Interessenbekundungen werden auf Vollständigkeit geprüft. Ob eine Förderung befürwortet wird, entscheiden Vertreter des TMJMV und des Thüringer Oberlandesgerichts einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des fachlich begründeten Bedarfs. Ein Anspruch des Interessenten auf Gewährung einer Zu-

wendung besteht nicht. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt eine schriftliche Absage bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Wöhlbier, Tel.: 03641/307-251, E-Mail: tholg.poststelle@justiz.thueringen.de vom Thüringer Oberlandesgericht gerne zur Verfügung.